



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 11.08.2005

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung von Sparkassenbüchern
2. Auflösung der Schlachthof Moers GmbH i. L.
3. Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH zum 31.12.2004
4. Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2004
5. Einreichung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2004 der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH beim Amtsgericht Kleve
6. Einreichung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2004 der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH beim Amtsgericht Kleve
7. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und auf Erteilung von Wahlscheinen der Stadt Moers für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005
8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.07.2005
9. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Nähe Bahnhof (Homberger Straße, Vinzenzstraße, Essenberger Straße)
10. Bebauungsplan Nr. 312 der Stadt Moers (Homberger Straße/Vinzenzstraße/Essenberger Straße)

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Center 1 - Nr. 3101769416, Geschäftsstelle Asberg - Nr. 3138135714, 3138050616, Geschäftsstelle Orsoy - Nr. 3591051119, 3591061894, 4584401022, Geschäftsstelle Römerstrasse - Nr. 4581537646, 3591102029, 3591508258 und 3592669703 ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß §16 Abs.2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt.

Moers, den 21.07.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Center 1 - Nr. 3101624975, Geschäftsstelle Meerbeck - Nr. 3115367066, ausgestellten Sparkassenbücher ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 22.07.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Neumarkt - Nr. 3125062996, Geschäftsstelle Römerstraße - Nr. 4581535657, Geschäftsstelle Poststraße - Nr. 3402015105, ausgestellten Sparkassenbücher ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzu-melden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.07.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, GS-Schwafheim ausgestellte Sparkassenbuch mit Nr. 3123093647 wird gemäß §16 Abs.2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt.

Moers, den 02.08.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Schlachthof Moers GmbH i. L.

Auflösung der Gesellschaft

Die Schlachthof Moers GmbH ist aufgelöst. Zur Liquidatorin wurde Frau Annelie Maas bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Moers, den 16.06.2005

Die Liquidatorin

Grundstücksgesellschaft
Königlicher Hof mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH hat am 04.07.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 292.894,69 €. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an die Gesellschafter 150.000,00 €
- Vortrag auf neue Rechnung 142.894,69 €

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 27.05.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft „Königlicher Hof“ mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 27. Mai 2005

Vinken-Görtz-Lange
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.08.2005 bis 24.08.2005 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 7-9, 1. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 12.07.2005

A. Maas
Geschäftsführerin

**Wohnungsbau
Stadt Moers GmbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 08.07.2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2004 wird mit einer Bilanzsumme von 81.361.192,41 € festgestellt.

Im Jahresabschluss 2004 beträgt

der Jahresüberschuss 22.667,49 €.

Der Bilanzgewinn von 20.367,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG, Düsseldorf, hat am 08.06.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.08.2005 – 26.08.2005 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 – 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 13.07.2005

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG
der
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH**

Den Jahresabschluss zum 31.12.2004 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 13.07.2005 dem Registergericht des Amtsgerichtes Kleve unter B 4996 eingereicht.

Moers, den 13.07.2005
Landwehrstraße 6

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG
der
STADTBAU MOERS
Entwicklungs-, Erschließungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Den Jahresabschluss zum 31.12.2004 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 13.07.2005 dem Registergericht des Amtsgerichtes Kleve unter B 5628 eingereicht.

Moers, den 13.07.2005
Landwehrstraße 6

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18.09.2005**

Gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 41) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis:

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird vom

29. August 2005 bis 2. September 2005

Montag – Mittwoch	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 14.00 Uhr

im Alten Rathaus, Unterwallstr. 9, Zimmer 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraums,

spätestens aber am 2. September 2005 bis 14.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Zimmer 4,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 14. August 2005 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein. Wer bis zum 28.08.2005 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereit gehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 115 – Krefeld II / Wesel II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

(a) wenn er/sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines/ihrer Wahlbezirks aufhält,

(b) wenn er/sie seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Stadt Moers

- außerhalb der Stadt Moers, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht betragt worden ist, verlegt,

(c) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines/ihrer körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

(a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 02. September 2005) versäumt hat,

(b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,

(c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.**

September 2005, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Das Briefwahlbüro befindet sich im **Alten Rathaus** Moers, Unterwallstr. 9, Zimmer 1, Tel. 201-106 und 201-107, und ist

montags bis mittwochs	von 8.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 14.00 Uhr und
am 16.09.2005	von 8.00 - 18.00 Uhr und
am 17.09.2005	von 8.00 - 12.00 Uhr

geöffnet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/die Antragsteller(in) muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 31 BWO).

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem / der Wahlberechtigten persönlich übergeben werden.

An eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Briefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler(in) den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 22.07.2005

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters

VERORDNUNG
über
das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass
vom 25.07.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Ortsteilen Moers-Kapellen und in Moers-Meerbeck am Sonntag, dem 18.09.2005 und in der Moerser Innenstadt am Sonntag, dem 02.10.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 29.06.2005 beschlossene **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 25.07.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der
Stadt Moers, Nähe Bahnhof
(Homberger Straße, Vinzenzstraße,
Essenberger Straße)

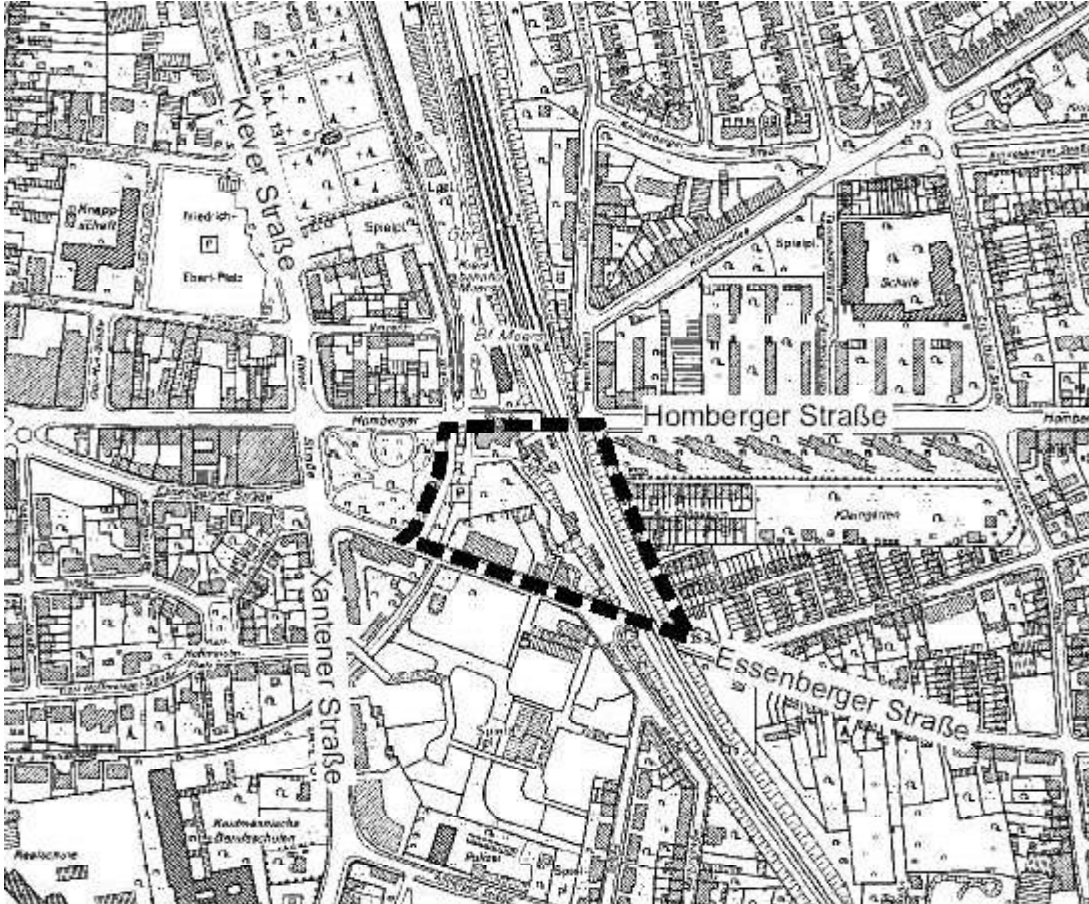
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.06.2005** beschlossen:

- die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB mit folgender Zielsetzung:
Im westlichen Bereich soll die Möglichkeit zur Errichtung eines SB-Warenhauses geschaffen werden. Im östlichen Teil wird eine Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr dargestellt.
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Änderungsbereich: Homberger Straße, Bahnlinie Moers/Xanten, Essenberger Straße, Vinzenzstraße

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 02.08.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 312 der Stadt Moers (Homberger Straße/Vinzenzstraße/Essenberger Straße)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.06.2005** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312 der Stadt Moers, gemäß § 2 BauGB

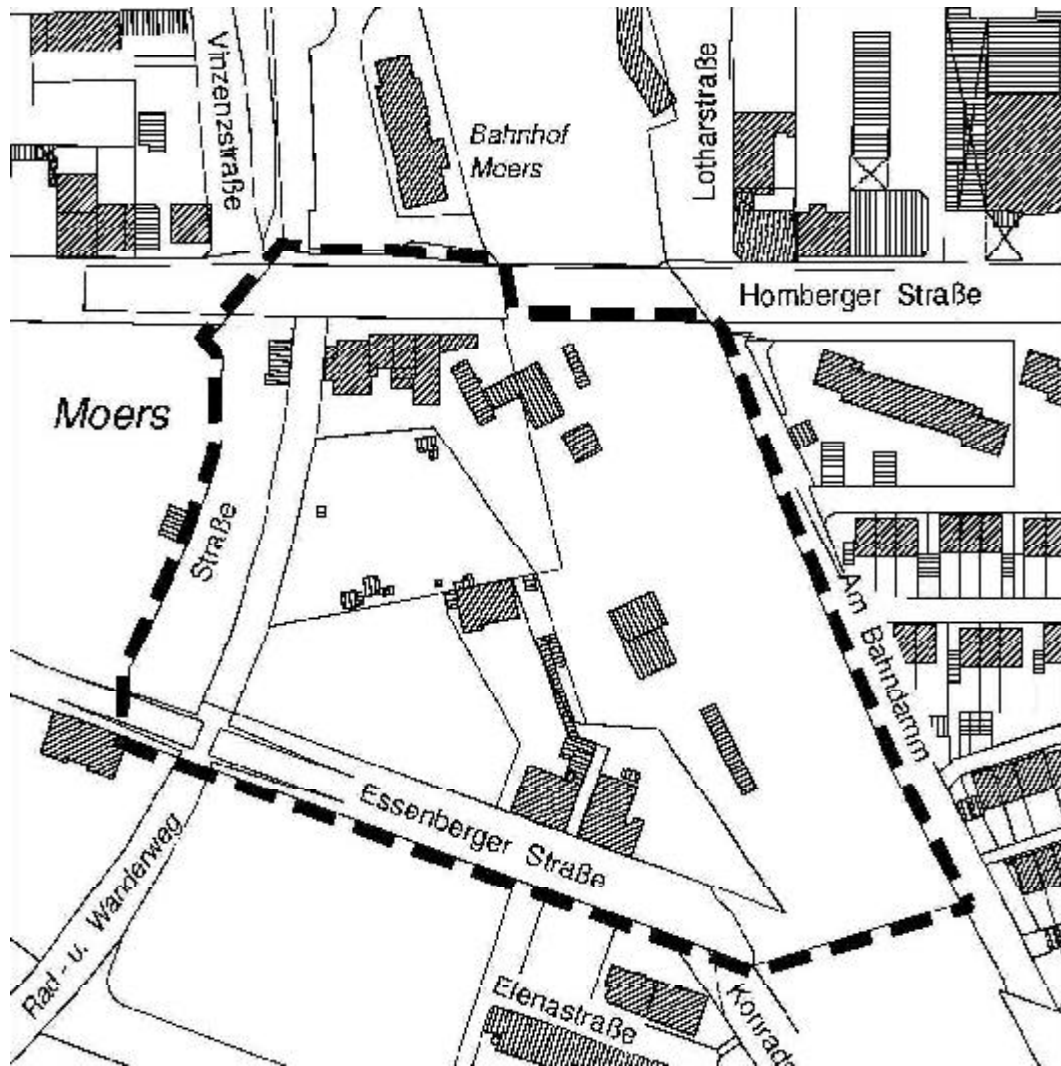
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 4, 5, 8, 9, 139, 140, 184, 202, 204, 466, 567, 581, 582, 585, 586, und 597 der Flur 9 aus der Gemarkung Moers.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 02.08.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de